

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 20/08 BH

L 7 AS 43/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AS 87/06 (SG Gelsenkirchen)

1.,

Bevollmächtigter:

2.,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Herne,
Landgrafenstraße 29, 44652 Herne,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. August 2008 - L 7 AS 43/08 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



Gründe :

I

- 1 Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 20.10.2008 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 28.8.2008 und die Beordnung eines Rechtsanwalts hierfür beantragt. Mit der Entscheidung hat das LSG die Berufung der Kläger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen (SG) vom 28.3.2008 zurückgewiesen. Ebenso wie das SG hat auch das LSG den von den Klägern geltend gemachten Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2005 in Höhe von 60 Euro für die Klägerin zu 1) und 80 Euro für den Kläger zu 2) als Zuschuss nach dem SGB II verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, für das Begehren der Kläger fehle es an einer Rechtsgrundlage im SGB II. Eine Ungleichbehandlung gegenüber Leistungsempfängern nach dem SGB XII sei nicht gegeben und die fehlende Regelung daher unter diesem Gesichtspunkt verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch im SGB XII finde sich keine Rechtsgrundlage für Weihnachtsbeihilfe für Leistungsbezieher außerhalb stationärer Einrichtungen mehr. Die Höhe der Regelleistung selbst einschließlich der Leistungen für weitere Bedarfe sei ebenfalls nicht verfassungsrechtlich zu beanstanden.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 3 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens der Kläger und des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Die Antragsteller machen mit ihrer Begründung für den PKH-Antrag eine grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend. Eine solche ist jedoch nicht gegeben.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Klärungsbedürftigkeit ist nicht gegeben, wenn die Antwort auf die Rechtsfrage so gut wie unbestritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*) oder praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; Beschluss vom 30.3.2005 - B 4 RA 257/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 7*). So liegt der Fall hier, ausgehend davon, dass die Antragsteller durch das BSG klären lassen wollen, ob Leistungsberechtigte nach dem SGB II einen Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe als Zuschuss neben der Regelleistung haben.
- 6 Zutreffend wird in der Entscheidung des LSG darauf hingewiesen, dass es im SGB II an einer Rechtsgrundlage für einen derartigen Anspruch mangle. Eine Ungleichbehandlung gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII folgt hieraus nicht. § 31 SGB XII hat die früher in § 21 Abs 1 Nr 7 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vorgesehene einmalige Leistung für besondere Anlässe, zu denen auch die Beihilfe anlässlich des Weihnachtsfestes zählt, nicht in die Neuregelung des § 31 SGB XII übernommen, sodass eine Rechtsgrundlage für derartige Beihilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen auch im SGB XII nicht mehr besteht. Die Änderung im SGB XII hat der Gesetzgeber damit begründet, dass die bis dahin nach dem BSHG den Leistungsberechtigten außerhalb stationärer Einrichtung zustehenden einmaligen Leistungen (zB die sog Weihnachtsbeihilfen) pauschal durch eine Erhöhung der Regelsätze abgegolten worden seien (*BT-Drucks 16/3005, S 14 f zu Art 1 Nr 9 Buchst b*). Nichts anderes gilt auch für das SGB II.
- 7 Ob die Weihnachtsbeihilfe als Leistung von § 23 Abs 1 Satz 1 SGB II umfasst ist, kann hier dahinstehen. Danach kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, wenn er weder aus dem Vermögen iS des § 12 Abs 2 Nr 4 SGB II (Ansparbetrag von 750 Euro) noch auf andere Weise gedeckt werden kann, von der Bundesagentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis als Sachleistung oder als Geldleistung in Gestalt eines Darlehens erbracht werden. Zwar läge es nach den obigen Ausführungen nahe, den in der vormaligen Weihnachtsbeihilfe enthaltenen Bedarf nunmehr als von der Regelleistung umfasst anzusehen. Gleichwohl ist dieses in einem durch Zulassung zu eröffnenden Revisionsverfahren nicht klärungsfähig. Die Kläger haben hier ihr Begehren, wie von dem LSG festgestellt und von den Antragstellern ersichtlich nicht angegriffen, ausdrücklich auf den Zuschuss begrenzt. Für den Zuschuss jedoch gelten die vorherigen Ausführungen.
- 8 Soweit die Antragsteller die Regelleistung als verfassungswidrig zu niedrig ansehen, besteht ebenfalls kein Klärungsbedarf. Es ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Festlegung der Regelleistung in Höhe von 345 Euro gemäß § 20 Abs 2 SGB II und 311 Euro gemäß § 20 Abs 3 SGB II bestehen. Der erkennende Senat



folgt insoweit der Rechtsauffassung des 11b. Senats des BSG aus dem Urteil vom 23.11.2006 (BSGE 97, 265 = SozR 4-4200 § 20 Nr 3; vgl dazu auch Urteile des 14. Senats des BSG vom 6.12.2007 - B 14/7b AS 62/06 R und 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R). Die Beschwerdebegründung enthält keine Argumente, die die zuvor benannten Entscheidungen des BSG wieder in Zweifel ziehen könnten.

- 9 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht vorhanden.

